

EINLADUNG ZUR VERANSTALTUNG

**GROSSE LÖSUNG = BESTE LÖSUNG!? -
FÜR EINE INKLUSIVE LÖSUNG FÜR KINDER UND
JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNG**

**FREITAG, 4. MÄRZ 2016
14 UHR BIS 18 UHR
LANDTAG NRW, PLENARSAAL**



INHALT

ZUM GELEIT	3
GROSSE LÖSUNG = BESTE LÖSUNG!? - WIE SIEHT SIE AUS, DIE INKLUSIVE LÖSUNG FÜR UNSERE KINDER UND JUGENDLICHEN MIT BEHINDERUNG? <i>Eröffnungsrede von Manuela Grochowiak-Schmieding MdL</i>	4
ALL INCLUSIVE OR NOTHING <i>Keynote von Raul Krauthausen</i>	6
THEMENFORUM I: WAS BEDEUTET DIE INKLUSIVE LÖSUNG GANZ KONKRET FÜR DIE JUGENDHILFE UND WIE KÖNNTE DEREN UMSETZUNG GELINGEN? <i>Experten: Prof. Dr. Reinhard Wiesner, Markus Schnapka; Moderation: Katja Dörner MdB</i>	7
THEMENFORUM II: WAS BEDEUTET DIE INKLUSIVE LÖSUNG KONKRET FÜR JUNGE ERWACHSENE MIT EINER BEHINDERUNG UND WIE KÖNNTE SIE UMGESETZT WERDEN? <i>Experten: Horst Frehe, Dr. Harry Fuchs; Moderation: Markus Kurth MdB</i>	10
ABSCHLUSSRUNDE IM PLENUM - MIT EINER KRITISCHEN ZUSAMMENFASSUNG <i>von Lorenz Bahr (LVR); Moderation: Andrea Asch MdL</i>	14
SCHLUSSWORT UND AUSBLICK <i>Dagmar Hanses MdL und Andrea Asch MdL</i>	16

IMPRESSUM

Herausgeber

GRÜNE Fraktion im Landtag NRW
Sigrid Beer MdL
Parlamentarische Geschäftsführerin
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Redaktion

Lale Otyakmaz
unter Mitarbeit von
Harald Wölter, Pegah Edalatian und Martina Lilla

Veröffentlicht im Februar 2017

KONTAKT

Manuela Grochowiak-Schmieding MdL

manuela.grochowiak-schmieding@landtag.nrw.de
Telefon 0211 / 884 2604

Dagmar Hanses MdL

dagmar.hanses@landtag.nrw.de
Telefon 0211 / 884 4104

Andrea Asch MdL

andrea.asch@landtag.nrw.de
Telefon 0211 / 884 2772

www.gruene-fraktion-nrw.de

ZUM GELEIT

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,

rund 200 Menschen haben am 4. März 2016 auf Einladung der Grünen im Landtag NRW die Fachtagung „Große Lösung = Beste Lösung!? - Für eine inklusive Lösung für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung“ besucht und engagiert mit diskutiert. Hochkarätige Referent*innen aus der Wissenschaft, aus Verwaltung, Landschaftsverbänden, Landesjugendhilfe, zahlreiche Grünen Politiker*innen sowie Menschen und Betroffene aus dem Kinder-, Jugend- und Bildungsbereich und der psychosozialen Unterstützung sind zusammen gekommen. Darüber hinaus waren zahlreiche Menschen anwesend, die privat oder beruflich mit dem Thema Inklusion in Berührung sind.

Mit der gesellschaftlichen Inklusion als Ziel machen wir GRÜNE uns selbstverständlich stark für die Rechte von Menschen mit Behinderung und insbesondere für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung. Kinder mit Behinderung sollen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen, damit ihre Teilhabe und ihre Selbstbestimmung gesichert sind. Auch ihre altersgemäßen Bedürfnisse und Wünsche müssen unbedingt beachtet werden. Die Teilung der rechtlichen Zuständigkeit in Jugendhilfe und Sozialhilfe wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Wie kann eine bessere Lösung, die auch konform mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist, aussehen? Dies war dabei die leitende Frage. Auch an das zum damaligen Zeitpunkt in Aussicht gestellte Bundesteilhabegesetz wurden in diesem Zusammenhang große Erwartungen geknüpft. Die Tagung diente dazu herauszufinden, was die Umsetzung der geforderten „Großen Lösung im SGB VIII“ für die betroffenen Menschen konkret bedeuten würde. Hierbei war es für uns wichtig zu klären, ob die Umsetzung der „Großen Lösung im SGB VIII“ tatsächlich die beste Lösung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung darstellt. Dies haben wir gemeinsam mit den Teilnehmer*innen sowie den eingeladenen Expert*innen in Form moderierter Diskussionen in den Themenforen erörtert. Hierfür möchten wir uns bei allen Teilnehmer*innen bedanken.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal herzlich allen Referent*innen und den Abgeordnetenkolleg*innen aus Bund und Land für ihre Impulse sowie bei den Teilnehmer*innen für ihre Beiträge danken, ohne die ein solch produktiver Austausch nicht möglich gewesen wäre. Die Berichte und Fragen aus dem Publikum bezogen sich überwiegend auf die Unübersichtlichkeit der Zuständigkeiten und des „Bürokratiedschungels“ bei der Gewährung von Leistungen. Dies machte noch einmal deutlich, dass die gängige Praxis der Leistungserbringung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung geändert werden muss.

Zu gerne hätten wir Ihnen relativ zeitnah die bei der Veranstaltung angekündigte Videoaufzeichnung zur Verfügung gestellt. Leider ist dies wegen eines technischen Fehlers nicht möglich gewesen. Dies bedauere ich ganz außerordentlich. Ich hoffe, dass die nunmehr vorliegende Dokumentation dabei hilft, die Veranstaltung noch einmal Revue passieren zu lassen. Für die Mühen der Rekonstruktion danke ich Lale Otyakmaz.

Die Veranstaltung wurde für die Zuschauer*innen am live stream sowie im Saal von den Dolmetscherinnen Frau Fourtouna und Frau Riesop in die Deutsche Gebärdensprache übersetzt, auch dafür meinen herzlichen Dank.



Manuela Grochowiak-Schmieding MdL

WIE SIEHT SIE AUS, DIE INKLUSIVE LÖSUNG FÜR UNSERE KINDER UND JUGENDLICHEN MIT BEHINDERUNG?

Manuela Grochowiak-Schmieding
Sozialpolitische Sprecherin



Wie sieht sie aus, die inklusive Lösung für unsere Kinder und Jugendlichen mit Behinderung? Kinder mit Behinderung sollen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen, damit ihre Teilhabe und ihre Selbstbestimmung gesichert sind. Auch ihre altersgemäßen Bedürfnisse und Wünsche müssen unbedingt beachtet werden. Die Teilung der rechtlichen Zuständigkeit in Jugendhilfe und Sozialhilfe wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Seit längerem wird darüber nachgedacht, wie eine bessere, auch UN-BRK-konforme Lösung aussehen kann. Auch an das in Aussicht gestellte Bundesteilhabegesetz werden in diesem Zusammenhang Erwartungen geknüpft. Hier gibt es Andeutungen für eine Verlagerung ins SGB IX. Das Thema ist uns Grünen wichtig, so dass wir für heute in großem Rahmen zu dieser Fachveranstaltung eingeladen haben. Wir möchten nicht den IST-Zustand beklagen, sondern vielmehr den Blick nach vorne wagen. Dazu heiße ich Sie ganz herzlich willkommen!

Wir freuen uns über das große Interesse. So sind viele Institutionen, Verbände und Betroffene vertreten. Ich freue mich über jede und jeden von Ihnen und begrüße alle gleichermaßen ganz herzlich. Nicht vergessen möchte ich die Zuschauerinnen und Zuschauer, die unsere Veranstaltung live am Bildschirm verfolgen. Auch Ihnen und Euch gilt mein Gruß. Damit nicht nur wir Taublosen etwas verstehen, möchte ich an dieser Stelle Frau Fourtouna und Frau Riesop vorstellen, die alles hier Gesagte in die Deutsche Gebärdensprache übersetzen.

Doch nun lassen Sie uns mit einer Keynote einstimmen. Wer könnte das besser als jemand, der den Dschungel der deutschen Sozialgesetzgebung hautnah erlebt? Ich möchte etwas ausführlicher vorstellen:

Als ausgebildeter Telefonseelsorger, studierter Kommunikationswirt und Design Thinker ist er seit über zehn Jahren in der Internet- und Medienwelt unternehmerisch tätig. Bekannt geworden ist er vor allem durch seine Erfindung, der wheelmap.org, einer weltweiten digitalen Landkarte barrierefreier Plätze, die von NutzerInnen erstellt beziehungsweise gefüttert wird. Er wurde in Peru geboren, besuchte in Deutschland die Schule, die er 2001 mit Abitur abschloss. Danach Studium an der Universität der Künste Berlin. 2004 gründete er mit seinem Cousin die Aktionsgruppe Sozialhelden e.V. Eine Gruppe, die seither Menschen aufrüttelt, sensibilisiert für gesellschaftliche Probleme und auch zum Umdenken und Handeln animiert.

Sein Engagement findet viel Anerkennung: 2005 erhalten die Sozialhelden den 1. Preis beim NEON/smart-Ideenwettbewerb, 2009 den Deutschen Engagementpreis, 2010 den Deutschen Bürgerpreis. In 2007 initiiert er das Projekt „Pfandtäschchen helfen!“ und erhält dafür den StartSocial Preis der Bundesregierung.

Seine Internetseite „Leidmedien.de“ versteht sich als Online-Ratgeber über Sprache und Behinderung, die nicht nur von den Medien interessiert angenommen wird. 2010 setzt ihn die „WirtschaftsWoche“ auf Platz 59 ihrer Liste mit den wichtigsten Köpfen der Internetwirtschaft. Im April 2013 erhält er für sein soziales Engagement das Bundesverdienstkreuz. Mit Inspiration, Witz und Charme weiß er die Menschen einzunehmen – Raul Krauthausen!



ALL INKLUSIVE OR NOTHING

Keynote von Raul Krauthausen

Sozialhelden e.V.



Mit der Frage „Wer könnte das besser, als jemand der den Dschungel der deutschen Gesetzgebung hautnah erlebt und erlebt hat“, stimmte Manuela Grochowiak-Schmieding in die Keynote ein, die von dem ausgebildeten Telefonseelsorger, studierten Kommunikationswirt und Design Thinker Raul Krauthausen gehalten wurde. Mit biographischen Informationen und der langen Liste seiner Erfolgsstationen machte Manuela Grochowiak-Schmieding bei ihrer Einführung des Redners neugierig auf den Vortrag und den Vortragenden.

Dass **Raul Krauthausen** sehr kreativ ist, lässt sich an seiner Präsentation ablesen, die größtenteils aus Bildern besteht, die Menschen mit Behinderung in unterschiedlichen Lebensbereichen darstellen. Es sind keine Handlungsempfehlungen, die er als Experte vorträgt, sondern vielmehr eine mitreißende Darstellung seiner Lebenserfahrungen und Beobachtungen.

Sehr offen erzählt er in seinem Vortrag, dass er sich nie als „be“hindert empfinde, sondern vielmehr von der Umwelt, die meistens von Nicht-Behinderten gestaltet würde, als „ge“hindert. Damit regt er an, darüber nachzudenken, ob nicht „Behinderung“ ein Konstrukt ist, das überwiegend die Bedürfnisse von nichtbehinderten Menschen berücksichtigt.

Er stellt auch in Frage, ob Inklusion an Schulen notwendig ist: „Früher wurden an Schulen Kinder mit roten Haaren und Sommersprossen ja auch gehänselt und es wurde keine Sonderwelt geschaffen, um die Kinder dort „geschützt“ zu unterrichten.“, brachte er als Beispiel dafür, dass es immer Unterschiedlichkeit und Vielfalt gab und weiterhin geben wird, und dass es hierfür nicht spezieller Maßnahmen bedürfe, um eine „besondere“ Gruppe zu integrieren. Bei diesem Ansatz würde ja davon ausgegangen, dass es eine Gruppe gäbe, die „normal“ sei und eine andere, die sich anpassen müsse. Dies würde Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, aber auch denen ohne Behinderung in ihrer Vielfalt und Einzigartigkeit nicht gerecht, so Krauthausen.

Er wünsche sich eine Aufweichung des Begriffs „Behinderung“, und dass die Menschen über ihre Individualität und Kinder über ihre Kindheit definiert werden anstatt über ein Merkmal. „Kinder sind in erster Linie Kinder und als solche sollten sie auch erkannt werden“.

[Hier geht es zu den Präsentationsfolien von Raul Krauthausen.](#)

THEMENFORUM I: WAS BEDEUTET DIE INKLUSIVE LÖSUNG KONKRET FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE UND WIE KÖNNTE DEREN UMSETZUNG GELINGEN?

Experten: *Prof. Dr. Reinhard Wiesner,
Markus Schnapka*

Moderation: *Katja Dörner MdB*



Zunächst wurden im Themenforum I zwei Fachvorträge gehalten. Herr **Professor Dr. Wiesner** von der Freien Universität Berlin begann seinen Vortrag mit der Frage, ob der primäre Anknüpfungspunkt für eine gesetzliche Regelung junger Menschen mit Behinderung aufgrund des Merkmals „Behinderung“ bei der Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe oder aufgrund ihrer Lebenslage „Kindheit und Jugend“ bei der Kinder- und Jugendhilfe liegen sollte.

Er zeigte die Vor- und Nachteile der sogenannten „Großen Lösung“ auf, bei der die rechtliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung bei der Jugendhilfe liegen würde. Damit würde auch die Versorgung von Kindern mit psychischer und körperlich/geistiger Beeinträchtigung in unterschiedlichen Rechtskreisen (Jugendhilfe / Sozialhilfe) entfallen. Nach jetzigem Recht muss die Art der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen ärztlich festgestellt werden, bevor dem Kind, Jugendlichen oder seinen Erziehungsberechtigten eine Leistung zugesprochen werden bzw. geprüft werden kann, welcher Träger für den Betroffenen zuständig ist. Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung können Leistungen von der Sozialhilfe bekommen, solche mit einer seelischen Behinderung sind rechtlich der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesen. Als weiteren Vorteil zeigte Professor Dr. Wiesner die Synergien auf, die aufgrund des Wegfalls von „problematischen Schnittstellen“ zwischen den Trägern aufgehoben würden, wie z.B. Hilfen zur Erziehung, insbesondere zwischen der Sozial- und Jugendhilfe.

Als weiteres Pro-Argument nannte er erhebliche fachliche Vorteile, wie beispielsweise die Erleichterung bei der integrativen Kindertagesbetreuung und dem Zugang von Eltern körperlich/geistig behinderter Kinder und Jugendlicher zur Erziehungs- und Familienberatung.

Problematisch sieht Wiesner den Zuständigkeitswechsel bei Volljährigkeit der Jugendlichen von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe.

Grundsätzlich wäre ein „hoher Umsetzungsaufwand“ zu erwarten. Sowohl organisatorisch als auch personell müssten sich die verschiedenen Träger neu ausrichten, da die große Lösung von der Leistungsfähigkeit der Jugendämter abhängt. Die neuen Aufgaben erforderten neue Kompetenzen, in Form von „multi-

professioneller Personalausstattung“, einem „Mehrbedarf an pädagogischen Fachkräften“, der „Erweiterung von Schnittstellen zu den medizinischen Disziplinen und Krankenkassen als Kostenträger“. Professor Wiesner sprach sich dafür aus, dass die Große Lösung „offensiver angegangen werden“ müsse: „Eine umfassende Aufgabenwahrnehmung mit Blick auf alle behinderten Kinder- und Jugendlichen setzt allerdings nicht nur eine entsprechende Finanzausstattung, sondern vor allem auch die notwendige fachliche Kompetenz voraus“. Weiterhin bedürfe es einem flexiblen und maßgeschneiderten Leistungsangebot, das sich an den individuellen Bedarfen der Betroffenen ausrichte. „Wir brauchen also eine bunte, breite, inklusive Hilfe-landschaft“, so Wiesner. Bezüglich der neu erwachsenen Schnittstellenproblematik beim Übergang von der Jugend- zur Sozialhilfe, die sich bei der Großen Lösung ergeben würde, riet er dazu, die Übergänge fließend zu gestalten.

Eine „Große Lösung“ würde auch von den Fachverbänden der Jugendhilfe gefordert, so Wiesner. Diese bestünden darauf, dass die Schnittstellenprobleme zwischen der Eingliederungshilfe (Sozialhilfe) und der Kinder- und Jugendhilfe überwunden werden müssten. Dies könne durch die Große Lösung erfolgen, da die Kinder- und Jugendhilfe „den Blick auf die Lebenslage von Kindheit und Jugend“, „auf das Eltern-Kind-System“, „auf die Ressourcen und Potentiale in der Lebenswelt und dem Sozialraum“ richte, als dass sie deren Behinderung in den Vordergrund stelle. Zudem orientiere sie sich bei der Planung und Umsetzung ihrer Hilfen an dem individuellen Bedarf der Betroffenen und ihrer Familien. Jugendhilfe habe darüber hinaus durch die „Steuerungsverantwortung des Jugendamtes“, durch seine „Prozessorientierung“, durch die „Kooperation aller am Prozess Beteiligten sowie durch die zentrale Bedeutung der aktiven Mitwirkung aller Leistungsaressaten für die Herbeiführung des Erfolgs“ ein partizipatives Verständnis von Hilfeplanung.

Insgesamt wurde aus dem Vortrag von Professor Dr. Wiesner deutlich, dass er mehr Vor- als Nachteile in der „Großen Lösung SGB VIII“ sieht. Für diese Lösung habe sich auch die Jugend- und Familienministerkonferenz (2013) ausgesprochen, so Wiesner, welche „grundsätzlich die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterzuverfolgendes Ziel“ sowie „einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Ziels der Inklusion“ ansähe.

[Hier geht es zu den Präsentationsfolien von Prof. Dr. Wiesner.](#)

Zu dem zweiten fachlichen Input in Form einer Präsentation trug **Markus Schnapka**, ehemaliger Beigeordneter und Sozialdezernent der Stadt Bornheim, mit seinem Vortrag „Der inklusive Weg“ bei.

Auch Markus Schnapka sah das geltende Leistungsrecht, das „Menschen nach Kostenträgerkriterien“ sortiere, als „in negativem Sinne exklusiv und damit ablösungsreif“ an. Für ihn gebe es „nur noch die (große) Lösung - oder keine“. Seiner Meinung nach ist das KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) schon jetzt näher an der UN-Behindertenrechtskonvention als andere Leistungsgesetze. Das Recht auf Inklusion umfasse „Erziehung, Teilhabe, Entwicklung und Förderung“. Schnapka sprach sich dafür aus, dass es für Jugendliche mit Behinderung eine eindeutige Altersgrenze für einen Trägerwechsel geben müsse. Bis zu dem 18. Lebensjahr solle die Kinder- und Jugendhilfe und danach die Sozialhilfe für sie zuständig sein.

Bezüglich der Neuausrichtung einer „lernenden, inklusiven Verwaltung“ im Falle einer Einführung der „Großen Lösung“ empfahl Schnapka, nichts zu überstürzen. Der Prozess und das Übergangsmanagement solle vielmehr in einem bundesgesetzlichen Rahmen und in landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen definiert werden. Die Übergänge zwischen den Trägern sollten so gestaltet werden, dass ein Inklusionsplan ähnlich dem Erziehungshilfeplan in der Jugendhilfe partizipativ gestaltet und dann an die Sozialhilfe übergeben werden solle. Die Fachkompetenzen der Sozial- und Jugendhilfe sollten gebündelt werden: „Die pä-

dagogische und entwicklungsorientierte Kompetenz (des Jugendamtes und des Landesjugendamtes) wird mit der technisch-fachlichen Kompetenz (des Sozialamtes und des Landessozialamtes) zusammenwachsen. Dadurch werden beide fachliche Kompetenzen hinzugewinnen. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Sozialhilfe werden ihre Strukturen und ihre Aufgabenzuschritte neu ausrichten und aufeinander abstimmen.“ Eine Herausforderung sieht Schnapka darin, dass es viele kleine Jugendämter in NRW gibt, die diese neue Aufgabe personell und fachlich nicht alleine bearbeiten können.

Zwei Optionen seien bei der Umstrukturierung der Aufgaben und Organisationen denkbar:

1.) Jugendämter ab 50.000 Einwohner*innen kämen für die Aufgabenübernahme der Großen Lösung in Frage, bei Kommunen unter 50.000 Einwohner*innen wären dann die Kreisjugendämter zuständig; und die örtlichen Sozialämter erhielten einen Aufgabenzuwachs oder

2.) die Kreisjugendämter und Jugendämter der kreisfreien Städte würden zuständig.

Da in NRW sowohl das „Landesjugendamt als auch das Landessozialamt Dienstleister der kommunalen Verwaltung und in den Landschaftsverbänden kommunal verfasst sind, begünstigt dies eine gemeinsam verantwortete Weiterbildung und Beratung für die örtlichen Verwaltungen“. Am Ende seines Vortrags hob Markus Schnapka hervor, dass diese Umstrukturierungen und die Neuausrichtung hin zu einer großen inklusiven Lösung weder für die Konsolidierung, noch für eine Verwaltungsmodernisierung oder gar eine Aufgabenstraffung oder Leistungsreduzierung missbraucht werden dürften. „Die neue und inklusive Gestaltung des Leistungsrechts und der Verwaltung ist eine Pflicht, keine Option. Es geht um die Anpassung dieser Systeme an die Menschen mit ihren Unterschieden, und es geht um den Abschied von einer überholten schematischen Zuständigkeitsordnung, die der realen Lebensvielfalt entgegenwirkt“.

[Hier geht es zu den Präsentationsfolien von Markus Schnapka.](#)

THEMENFORUM II: WAS BEDEUTET DIE INKLUSIVE LÖSUNG KONKRET FÜR JUNGE ERWACHSENE MIT EINER BEHINDERUNG UND WIE KÖNNTE SIE UMGESETZT WERDEN?

Experten: **Horst Frehe, Dr. Harry Fuchs**

Moderation: **Markus Kurth MdB**



Für junge Erwachsene würde die Realisierung der „Großen Lösung“, insbesondere für die mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, massive Veränderungen mit sich bringen. Bisher ist für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung bei der Zuführung von Leistungen zur Teilhabe und Eingliederungshilfen sowie der Beratung ihrer Familien die Sozialhilfe zuständig. Mit der „Großen Lösung“ würde die Verantwortung nunmehr bei der Jugendhilfe liegen. Dies jedoch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Fall. Ab diesem Zeitpunkt wäre es erneut die Sozialhilfe, in deren Verantwortungsbereich sich die jungen Erwachsenen befänden.

Dies war einer der Kritikpunkte, die der Düsseldorfer Rehabilitations- und Verwaltungswissenschaftler **Dr. Harry Fuchs** im Themenforum II an der „Großen Lösung“ äußerte: „Eine große Lösung würde keine Schnittstellenauflösung herbeiführen, sondern vielmehr eine Schnittstellenverschiebung sowie die Beibehaltung vieler weiterer Schnittstellen, wie beispielsweise zu den Sozialversicherungsträgern, da diese auch weiterhin den Großteil der Rehabilitationsleistungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung tragen werden“. Letztlich sei deshalb die Formulierung falsch, dass mit der „Großen Lösung“ künftig alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung die Leistungen aus der Hand eines Trägers bekämen. „Der Zahl nach werden beispielsweise die Leistungen der medizinischen Rehabilitation in weitaus größerem Umfang durch die Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung ausgeführt als durch den nach Einführung der großen Lösung zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe“, so Harry Fuchs. Des Weiteren sieht er in einer Verlagerung auf das SGB VIII die Gefahr, dass die Jugendhilfe in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen teilweise zu stark auf erzieherische Themen fokussieren würde. Dies führe in der Praxis dazu, dass solche Tatbestände, deren Teilhabeaspekte nicht im Kontext der Erziehung lägen, keine zureichende Berücksichtigung fänden. Mit einer „Großen Lösung“ im Bereich des SGB VIII befürchte er die Ausweitung dieses Perspektivenwechsels auf die gesamte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit seelischer, körperlicher und geistiger Beeinträchtigung. Dies beschreibt er folgendermaßen: „Soweit die große Lösung dazu dient, die Bestimmungen über die Erziehungshilfe zu modernisieren und weiterzuentwickeln, ist das im Grundsatz zu begrüßen. Soweit dies allerdings damit verbunden wird, die Teilhabe und Ansprüche auf Teilhabeleistung der Erziehungshilfe unterzuordnen oder in sie zu integrieren, muss dies abgelehnt werden.“

Nach der UN-BRK besteht ein menschenrechtlicher Anspruch auf Förderung der Teilhabe an allen Aspekten und in alle Aspekte des Lebens in der Gesellschaft: Artikel 19 und 26 UN-BRK. Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist danach der umfassende, zielführende Begriff der UN-BRK. Erziehung ist ein Teilaspekt des umfassenden Teilhabebegriffs in einer bestimmten Lebensphase. Schon von daher verbietet es sich, den übergeordneten Ansatz dem untergeordneten nachzuordnen.“ Darüber hinaus liege der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, die sich derzeit in der Zuständigkeit der Sozialhilfe befänden, bei 75%, und nur 25% der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung erhielten ihre Leistungen durch die Jugendhilfe. Bemerkenswert sei, dass die von den Sozialhilfeträgern verantworteten behinderten Kinder und Jugendlichen weitgehend völlig problemfrei auch die Erziehungshilfeleistungen von den Trägern der Kindern und Jugendhilfe erhielten. Die Schnittstelle sei in diese Richtung unproblematisch. Probleme entstünden durchweg im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus der Klärung, ob es sich um eine seelische oder andere Behinderung handelt. Es gehe mithin nicht um nicht ausreichendes Leistungsrecht, sondern ausschließlich um das Problem der Zuständigkeitsabgrenzung im Bereich der Jugendhilfe, das zu Lasten der betroffenen Menschen ausgetragen wird.

Die größte Kritik jedoch, die Harry Fuchs bezüglich der „Großen Lösung“ äußert, ist die, dass die Schnittstellenproblematik, welche der eigentliche Grund für die Forderung einer „Großen Lösung“ ist, weitestgehend ausgeräumt wäre, würden die beteiligten Träger das Neunte Sozialgesetzbuch, in dem mit trägerübergreifender Wirkung die Bestimmungen zum Rehabilitations- und Teilhaberecht seit dem 1.7.2001 zusammengefasst sind, befolgen und anwenden. Entgegen der Praxis der Leistungsabgrenzung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe komme es für die Begründung des Anspruchs auf Teilhabeleistungen primär nicht darauf an, ob eine seelische Behinderung festgestellt sei, sondern - sowohl im Bereich der Sozialhilfe, wie auch bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe - allein darauf, dass die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft als Folge von Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht. Die Ursache (Kausalität) - z.B. die Abweichung der seelischen Gesundheit - für die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist für das Entstehen des Anspruchs auf Leistungen zur Teilhabe (§ 5 SGB IX) seit Inkrafttreten des SGB IX am 1.7.2001 bedeutungslos. Sie hat ausschließlich Bedeutung für die Zuständigkeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe, nicht aber für den Leistungsanspruch und die Leistungen zur Teilhabe. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe ha-

Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine von der WHO 2001 initial erstellte und herausgegebene Klassifikation zur Beschreibung des

- funktionalen Gesundheitszustandes,
- der Behinderung,
- der sozialen Beeinträchtigung sowie
- der relevanten Umweltfaktoren von Menschen.

Das spezifische Paradigma der Klassifikation wird in den Teilklassifikationen

- „Körperfunktionen und Körperstrukturen“,
- „Aktivitäten und gesellschaftliche Teilhabe“ sowie
- „Kontextfaktoren“ (sowohl Umwelt- als auch Personenbezogene) operationalisiert.

In deutscher Übersetzung liegt sie unter dem Titel „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ vor.

Quelle: Wikipedia

ben - wie alle übrigen Rehabilitationsträger - unabhängig vom Bedarf an Leistungen der Ziehungshilfe festzustellen, ob eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingetreten ist oder droht (§ 10 SGB IX), welche Ziele sich daraus zur (Wieder)herstellung der Teilhabe ableiten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) und welche Leistungen zur Teilhabe (§ 5 SGB IX) geeignet sind, diese Ziele zu erreichen (§ 19 Abs. 4 SGB IX).

Mit dem Inkrafttreten des SGB IX wurde § 35a Absatz 1 SGB VIII an § 2 SGB IX angepasst. Beide Bestimmungen gehen übereinstimmend davon aus, dass anspruchsbegründete Voraussetzung für eine Leistung zur Teilhabe die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Folge von Krankheit eingetreten ist oder dies droht. In § 35a Absatz 1a SGB VIII wird dann nachfolgend differenziert geregelt, wie die Abweichung der seelischen Gesundheit zu ermitteln ist, während die darauf aufsetzende Feststellung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben nicht im SGB VIII, sondern im §10 SGB IX geregelt ist. Dies führe in der Praxis dazu, dass zwar die Abgrenzung von seelischer Behinderung zu anderen Ursachen der Behinderung zum Teil - wegen der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Sozialhilfe - und Jugendhilfeträgern - sehr komplex und aufwändig vorgenommen würde, während die darauf folgende Klärung, ob als Folge einer Krankheit und in welchem Maße die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sei, nicht im Sinne der ICF-orientierten [vgl. Kasten] Begutachtung des § 10 SGB IX vorgenommen würde. Letzteres sei aber nach trägerübergreifendem Recht des SGB IX für die Teilhabeleistung aller Rehabilitationsträger, mit-hin auch für die der Kinder und Jugendhilfe, bindende gesetzliche Voraussetzung. Würde entsprechend des § 35a Abs. 1 des SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des § 2 aus dem SGB IX verfahren, wären die Probleme, die jetzt zur Forderung einer „Großen Lösung“ führen, weitgehend ausgeräumt. Bei dieser Vorgehensweise würde nicht primär danach entschieden, welche Behinderungsart, sondern vielmehr welches Ausmaß einer Beeinträchtigung vorliegt und welche Hilfen notwendig sind, um das Ziel der Teilhabe wiederherzustellen. [Mehr Informationen auf <http://harry-fuchs.de/>]

Der zweite Fachvortrag im Themenforum II wurde durch den ehemaligen Bremer Staatsrat **Horst Frehe** in Form einer Präsentation gehalten. Er sprach sich gegen die derzeitige „separierte Zuständigkeit der Eingliederungshilfe“ und damit für die „Große Lösung“ aus. Zunächst nannte er die Chancen einer inklusiven Lösung und anschließend die Kriterien, die seines Erachtens für einen „guten Zuständigkeitswechsel von der Eingliederungshilfe zur Jugendhilfe“ von Bedeutung seien. Die Vorteile, die er an der „Großen Lösung“ sähe, seien beispielsweise die Hilfen zur Erziehung und der sozialen Teilhabeleistungen, die hierdurch „verbunden“ würden. Als weitere Vorteile nannte er „die inklusive Erbringung der Unterstützung zur sozialen Teilhabe als Regelleistung“, sowie die „bessere Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit Kindergarten und Schule“ und die „bessere Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit“. Ein weiterer Kritikpunkt, den Horst Frehe an der derzeitigen Regelung äußerte, war der, dass die Anspruchsvoraussetzung für die Eingliederungshilfe, der sogenannten „wesentlichen Behinderung“ zu Grunde läge. Dies bedeute, dass junge Erwachsene mit Behinderung „etikettiert“ würden, um überhaupt erst eine Leistung zu erhalten. Die schulische Berufsberatung erfolge völlig getrennt von nichtbehinderten Jugendlichen in Richtung berufliche Rehabilitationseinrichtungen, Jugendberufsagenturen würden behinderte Jugendliche nicht einbeziehen. Die Förderung junger behinderter Menschen erfolge im Wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung und nicht unter dem der Entwicklung. Bei einem Zuständigkeitswechsel zum SGB VIII hingegen sähe er bezüglich der Phase „Übergang Schule/Beruf“ große Chancen, wie die „bessere strukturelle Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“, „mehr schulische Berufspraktika in regulären Betrieben“, „Beratung für inklusive duale Ausbildungen“, den „Verzicht auf die beeinträchtigungsinduzierte Zuweisung zu den beruflichen Rehabilitationseinrichtungen“ sowie einen „besseren Einsatz der Unterstützten Beschäftigung

und des Budgets für Arbeit“. Als Kriterien für einen „guten Zuständigkeitswechsel“ benannte Horst Frehe die Aufhebung der Trennung nach Beeinträchtigungsformen, die „Verbindung von Jugend- und Eingliederungshilfe in einem neuen inklusiven Anspruch auf Soziale Teilhabe“, die „Verweisung auf den Leistungskatalog der Ansprüche auf soziale Teilhabe nach dem SGB IX“, den § 90 ff SGB VIII, wonach keine Kostenbeteiligung für Teilhabeleistungen erfolge, eine „umfassende kombinierte Bedarfsfeststellung mit einem Hilfeplan/ Teilhabeplan“ sowie einen „klaren Zuständigkeitswechsel nach der Ausbildung“. Als Voraussetzungen für eine inklusive Lösung bezüglich der Hilfen für junge Erwachsene mit Behinderung nennt er die „Zuordnung der Elternassistenz und begleiteten Elternschaft als Leistung der sozialen Teilhabe der behinderten Eltern nach dem SGB IX als klare Trennung von der Jugendhilfe“ sowie die „Unterstützung und Begleitung durch eine Kombination von Erziehungs- und Assistenzleistung bei einer Verselbstständigung vom Elternhaus“ und „Vermeidung einer Heimunterbringung“. Des Weiteren müsse „der Rechtsweg für alle Kinder- und Jugendhilfeleistungen vor dem Sozialgericht und nicht mehr dem Verwaltungsgericht geregelt werden“ und eine einheitliche Rechtsprechung erfolgen.

[Hier geht es zu den Präsentationsfolien von Horst Frehe.](#)

Im Anschluss an die Fachvorträge wurde eine Diskussion geführt, die durch **Katja Dörner MdB** moderiert wurde. Hier wurde die strikte Begrenzung nach der Zuständigkeit durch die Jugendhilfe im Falle einer „Großen Lösung“ kritisiert, da sich viele Jugendliche in dieser Zeit in einer Berufsausbildung befänden und ein Wechsel in dieser Lebensphase sich als ungünstig erweisen könnte. Daher wurde vorgeschlagen, bestimmte Lebensereignisse als „Marker“ für den Zuständigkeitswechsel zu benennen, wie beispielsweise den Schulabschluss oder den Ausbildungsabschluss, um die besonderen Lebensphasen durch einen Wechsel des Trägers nicht zu gefährden.

ABSCHLUSSRUNDE IM PLENUM MIT EINER KRITISCHEN ZUSAMMENFASSUNG

von Lorenz Bahr



Lorenz Bahr, Leiter des Jugenddezernats im LVR in Köln, macht deutlich, dass es dringenden Handlungsbedarf zur Angleichung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gäbe. Ein besonderer Hemmschuh dabei sei die versäulte Sozialgesetzgebung, die nicht nur einer Überprüfung, sondern einer eingehenden Reform bedürfe, um die tatsächlich bestehenden 'schwarzen Löcher' und 'Verschiebebahnhöfe', die Eltern von Kindern und Jugendlichen alltäglich erleben, aufzulösen. Er äußert Zweifel, ob dabei eine einfache Schnittstellenbereinigung zwischen den Sozialgesetzbüchern V, VIII, IX und XII ausreiche. Er spricht sich für eine „Große Lösung“ aus, die sich zunächst in einem ersten Schritt auf die Sozialgesetzbücher VIII und XII, hier die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche beschränken könne, in einem weiteren Schritt aber auch Pflegeleistungen mit einbeziehen müsse und schon längst hätte umgesetzt werden müssen. Für ihn besteht kein Zweifel daran, dass das Ziel der gemeinsamen Betreuung und Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung nur dann gelingen kann, wenn auch die Unterstützungsleistungen für diese einheitlich in einer Gesamtzuständigkeit geregelt werden. Er beklagt den Umstand, dass für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung vor der Inanspruchnahme einer Hilfe nach dem SGB VIII eine Beratung vorgesehen ist, für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach dem SGB XII jedoch nicht. Dies gelte auch bei so einschneidenden Maßnahmen wie einer stationären Unterbringung. Seines Erachtens sind dies nur einige Beispiele, die im Bereich der Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unbefriedigend verlaufen. Die Rolle des Jugendhilfeträgers sei genauso unklar wie die des Sozialhilfeträgers. Die pädagogische Fachbehörde sei das Jugendamt und somit Anlaufstelle für alle Familien. Die Aufgaben des Jugendamtes seien im Rahmen früher Hilfen durch das Kinderschutzgesetz insbesondere mit Blick auf belastete Familien gestärkt worden. Der Bereich der „Frühförderung“ für Kinder mit Behinderung liege allerdings im Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe, die darüber hinaus einen Beratungsauftrag für die Familien innehätten. Insbesondere an diesen Stellen komme es zwischen den Trägern zu immensen Reibungsverlusten. So sei es seines Erachtens Konsens, dass das Ziel die gemeinsame Betreuung und Förderung aller Kinder in einer Regeleinrichtung der Kindertagesbetreuung sei. Kinder mit Behinderung würden aber immer noch von der Außenwelt isoliert in heilpädagogischen Sondereinrichtungen nach dem SGB XII betreut. Die Kooperation zwischen Frühförderung und der Regeleinrichtung gestalte sich schwierig. Es sei zu überlegen, wie die Förderbedarfe aller Kinder in einer Kindertagesstätte zu erfüllen seien. Hierbei müsse nach dem individuellen Bedarf des Kindes geschaut werden, was für Kinder

mit Behinderung jedoch nicht allein mit der Teilhabeassistenz beantwortet werden dürfe, so wie es heute jedoch immer noch an der Tagesordnung sei. Vielmehr müssten Bedarfe auch durch Infrastrukturleistungen wie eine angemessene Personal- oder sächliche Ausstattung zu decken sein. Dabei setze er viel Hoffnung in ein neues Kinderbetreuungsgesetz in NRW. Lorenz Bahr erachtet eine kompetente Beratung für den Bereich der Unterstützungsleistungen für Kinder mit Behinderung bis zur Einschulung als wesentlich. Dies sieht er jedoch durch die Vielzahl der zuständigen Stellen deutlich verfehlt. Ebenso wäre für den Bereich Schule eine „Kompetenzbündelung“ durch die Jugendhilfe sinnvoll, da nun nicht mehr nur die Schnittstellen Jugendhilfe und Sozialhilfe, sondern die Schnittstelle Schule hinzukäme. Insofern besteht nach Lorenz Bahr kein Zweifel daran, dass die Beratung der Leistungsberechtigten, die Hilfeplanung der jeweiligen Unterstützungsleistung und die Heranziehung zu den Kosten unter einheitlichen Maßgaben, möglichst auch zur Vermeidung weiterer Schnittstellen, in einer Gesamtzuständigkeit des SGB VIII neu zu regeln wären. Der Weg dahin wäre aber ein langer, und es sei nicht zu erwarten, dass ein derart einschneidender Paradigmenwechsel mit nur einem Gesetzentwurf zur 'inklusiven Lösung' zu schaffen sei.

SCHLUSSWORT UND AUSBLICK

von Dagmar Hanses MdL und Andrea Asch MdL



Die „Große Lösung“, verortet im SGB VIII, ist, so ihr Resümee aus der Diskussion, sowohl aus Sicht vieler Verbände als auch aus Sicht der Betroffenen längst überfällig und eine wünschenswerte Lösung. Das Ziel muss sein, eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen. Bildungsangebote, Erholungsangebote der Jugendarbeit etc. müssen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern als Zielgruppe anerkennen. Ein inklusives SGB VIII muss die integrative Kindertagesbetreuung stärken und den Zugang zur Erziehungs- und Familienberatung erleichtern. Es geht nicht mehr um das „Ob“, sondern vielmehr um das „Wie“ der Verwirklichung. Für das Gelingen der „Großen Lösung“ ist die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung von besonderer Bedeutung, um die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen und gleichzeitig Reibungsverluste an den Schnittstellen zu vermeiden. Die Verlagerung der Verantwortung auf die Kinder- und Jugendhilfe benötigt eben auch eine Verschiebung öffentlicher Mittel und vor allem die Qualifizierung von Personal für die neuen Aufgaben. Gebraucht werden multiprofessionelle Teams, bessere Zusammenarbeit in Netzwerken und Schnittstellen, wie zum Beispiel zu den medizinischen Disziplinen und Krankenkassen. Die inklusive Lösung ist kein Sparpaket; sie ist dann ein Erfolg, wenn Kinder und Jugendliche einfacher an Unterstützung und Teilhabeleistung kommen. Letztendlich geht es um nicht weniger als die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe, Partizipation und Entwicklung. Dafür braucht es keine separierenden rechtlichen Systeme, sondern eine Kinder- und Jugendhilfe, die den Blick auf alle Kinder und ihre Lebenslage hat – und das unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder ihrer Behinderung.

Vielen Dank für Ihr und Euer Kommen, das Interesse und die vielfältigen Beiträge.

Wir danken den Referentinnen und Referenten sowie unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Dagmar Hanses A. Asch

Dagmar Hanses MdL & Andrea Asch MdL